

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 04.10.18

und Antwort des Senats

Betr.: Öffentlichkeit der Bauausschüsse der Bezirke

Gemäß § 16 BezVG beraten die Regionalausschüsse (beziehungsweise ihre Unterausschüsse) der Bezirksversammlungen in nicht öffentlichen Sitzungen Bauangelegenheiten des Bezirksamtes. Es gibt dazu häufiger Fragen der Öffentlichkeit, aus welchen Gründen die Bauangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung beraten werden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

- 1. Aus welchen Gründen wurde beschlossen, dass die Bauangelegenheiten des jeweiligen Bezirksamtes in nicht öffentlichen Sitzungen beraten werden?*

Siehe Drs. 20/6888.

- 2. Wie viele Bauanträge wurden in den Jahren 2015 bis 2017 jeweils in den verschiedenen Bezirken in nicht öffentlicher Sitzung beraten? Bitte nach Bezirken und Regionalausschüssen aufschlüsseln.*

Siehe Anlage.

- 3. Welche gesetzlichen Änderungen sind erforderlich, damit zukünftig alle Bauanträge und alle Vorbescheidsanträge in öffentlichen Sitzungen beraten werden können?*

Siehe Drs. 20/7544.

- 4. Was spricht aus Sicht des Senats jeweils dafür beziehungsweise dagegen, zukünftig grundsätzlich alle Bauanträge und alle Vorbescheidsanträge in öffentlichen Sitzungen zu beraten?*

Siehe Drs. 20/6888 und 20/7544.

Bezirksamt	(Regional-)Ausschuss	Anzahl Bauanträge		
		2015	2016	2017
Hamburg-Mitte	Regionalausschuss Billstedt	24	23	19
	Regionalausschuss Wilhelmsburg-Veddel	34	23	27
	Regionalausschuss Horn-Hamm-Borgfelde-Rothenburgsort	28	37	31
	Regionalausschuss Finkenwerder	5	6	10
	Bauausschuss Citybereich	60	56	70
Altona	Bauausschuss*	420	462	426
Eimsbüttel	Kerngebietsausschuss	28	30	33
	Regionalausschuss Lokstedt	31	36	24
	Regionalausschuss Stellingen	40	20	15
Hamburg-Nord	Regionalausschuss Barmbek-Uhlenhorst-Hohenfelde-Dulsberg	26	20	27
	Regionalausschuss Eppendorf-Winterhude	23	27	18
	Regionalausschuss Langenhorn-Fuhlsbüttel-Ohlsdorf-Alsterdorf-Groß Borstel	38	48	25
Wandsbek	Regionalausschuss Wandsbek-Kern	166	233	232
	Regionalausschuss Bramfeld	204	183	184
	Regionalausschuss Rahlstedt	193	222	294
	Regionalausschuss Alstertal-Walddörfer – Unterausschuss Alstertal	264	260	279
	Regionalausschuss Alstertal-Walddörfer – Unterausschuss Walddörfer	194	201	184
Bergedorf	Regionalausschuss Kerngebiet	81	104	119
	Regionalausschuss Vier- und Marschlande	131	121	93
Harburg	Regionalausschuss Kerngebiet	63	103	58
	Regionalausschuss Süderelbe	34	36	56
	Hauptausschuss	11	6	14

* es existieren keine Regionalausschüsse, nur ein Bauausschuss

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Olaf Duge (GRÜNE) vom 12.02.13

und Antwort des Senats

Betr.: § 7 Bezirksverwaltungsgesetz (BezVerwG) – Verschwiegenheit

Bauanträge und Bauvorbescheide werden in der Regel in nicht öffentlicher Sitzung in den bezirklichen Bauausschüssen diskutiert und beschieden. Üblicherweise werden den Ausschussmitgliedern nur die Bauvorhaben zur Entscheidung vorgelegt, bei denen Befreiungen vom geltenden Baurecht beantragt worden sind und bei denen es einen Ermessensspielraum bei der Erteilung der Befreiungen gibt.

Diese Verfahren unterliegen nach § 7 des BezVerwG der Verschwiegenheit. Scheinbar gibt es unterschiedliche Auffassungen bezüglich der zu verschweigenden Inhalte, Termine oder anderen Sachverhalte. Zum Teil werden Informationen an die Medien weitergegeben, ohne dass dies eine rechtliche Konsequenz hat.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers ist ein Grundrecht (Artikel 2 Grundgesetz). Daraus wird die Pflicht des Staates zum Datenschutz abgeleitet. Dem tragen die Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes Rechnung.

Die Sitzungen der Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 14 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetzes – BezVG). Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Wichtigster Anwendungsfall ist der Schutz von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die in nicht öffentlicher Sitzung erfahrenen Daten unterliegen regelmäßig der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht nach den §§ 3b und 84 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG).

Nach § 7 Absatz 1 des BezVG ist der Inhalt von Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse vertraulich, wenn die Bezirksamtsleitung oder die zu ihrer Stellvertretung bestimmte Person dies zu einem Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder die Bezirksversammlung oder ihre Ausschüsse dies beschließen.

Der Entwurf des Senats für ein neues BezVG vom 20. Dezember 2005 (Drs. 18/3418) sah eine Verschwiegenheitsregelung dergestalt vor, dass nicht öffentliche Sitzungen stets als vertraulich und öffentliche Sitzungen stets als nicht vertraulich anzusehen gewesen wären. Aufgrund der Beratung im Sonderausschuss „Verwaltungsreform“ der Hamburgischen Bürgerschaft (Ausschussprotokoll 18/08 der öffentlichen Sitzung des Sonderausschusses Verwaltungsreform vom 1. März 2006, Seiten 19 fortfolgende und 24 fortfolgende) wurden diese Reformvorschläge nicht übernommen. Der Sonderausschuss „Verwaltungsreform“ einigte sich am 9. Mai 2006 auf ein interfraktionelles

Änderungspetition (Drs. 18/4429, Anlage 1) mit der heute geltenden Fassung von § 7 BezVG.

Gemäß § 7 Absatz 1 BezVG ist zu unterscheiden zwischen einer nicht öffentlichen Sitzung und einer Beratung in nicht öffentlicher Sitzung, für die Vertraulichkeit beschlossen worden ist. Eine nicht öffentliche Sitzung ist also nicht zwingend vertraulich, eine vertrauliche Sitzung jedoch zwingend nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ausschüsse sind erst dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Vertraulichkeit festgelegt worden ist, vergleiche § 7 Absatz 2 BezVG. Auch der Beratungsinhalt unterliegt dann der Vertraulichkeit (Urteil Verwaltungsgericht Hamburg vom 15. Januar 2013, Az. 11 K 2149/10; das Urteil ist noch nicht rechtskräftig).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie exakt ist der Begriff „Verschwiegenheit“ im Sinne des § 7 des BezVerwG in allgemein verständlicher Sprache definiert?*

Der Begriff Verschwiegenheit des § 7 BezVG ist nicht eigenständig definiert. Verschwiegenheit bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch die Geheimhaltung von Wort und Schrift.

Vergleiche im Übrigen die ausführlichen Erläuterungen zum Beispiel in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. Auflage, 2011, § 84 Rn. 3.

2. *Wann darf über welche Inhalte von Bauvorhaben, die in den Bauausschüssen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, mit wem gesprochen werden?*

Grundsätzlich darf über Inhalte, die in Bauangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung behandelt und nicht für vertraulich erklärt wurden, anschließend berichtet werden, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- a. *Gilt die Verschwiegenheit auch für die Tatsache, dass sich ein Bauvorhaben auf der Tagesordnung einer nicht öffentlichen Sitzung eines bezirklichen Bauausschusses befindet, und gilt dies auch für die Nennung des Datums der Befassung?*
- b. *Gilt die Verschwiegenheit beispielsweise für die Nennung der Wohnungsanzahl eines Bauvorhabens, welches in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurde?*

Nein. Nur wenn die Vertraulichkeit zu einem Tagesordnungspunkt oder einem Beratungsgegenstand erklärt oder beschlossen wurde, sind die Mitglieder der Ausschüsse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

3. *Welche strafrechtliche Relevanz hat ein Verstoß gegen die Verschwiegenheit? Welche Strafen drohen bei Verletzung der Verschwiegenheit?*

Eine Strafbarkeit kommt nach § 203 Absatz 2 (Verletzung von Privatgeheimnissen) und § 353b Strafgesetzbuch (StGB) in Betracht (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht).

§ 203 Absatz 1 StGB benennt als Strafandrohung eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe; § 203 Absatz 5 StGB eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter gegen Entgelt, in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht handelt. Die Strafandrohungen in dem § 353b Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 variieren zwischen Freiheitsstrafen von bis zu einem, drei oder fünf Jahren oder Geldstrafe.

Gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 3 BezVG kann die Bezirksversammlung ein Mitglied ausschließen, wenn es der Pflicht zur Verschwiegenheit gröblich zuwiderhandelt.

4. *Wer leitet wann ein Ermittlungsverfahren bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheit ein?*

Die Entscheidung darüber, ob ein Ermittlungsverfahren im Sinne von § 160 Absatz 1 der Strafprozessordnung eingeleitet wird, obliegt den Strafverfolgungsbehörden. Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

5. *Ab wann ist die Verschwiegenheit in Bezug auf Bauvorhaben, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, exakt zeitlich aufgehoben? Nach Sitzungsende? Nach der Abstimmung über ein Bauvorhaben? Oder nach der Erteilung beziehungsweise Zustellung der Baugenehmigung beziehungsweise des Bauvorbescheides durch das Amt?*

Ein Ende der Verschwiegenheitspflicht ist nicht bestimmt. Dies folgt aus § 7 Absatz 2 Satz 1 BezVG. Danach sind die Mitglieder der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen durch Akteneinsicht, Auskünfte oder in nicht öffentlicher Sitzung vertraulich bekannt geworden sind. Bereits aus der Erstreckung der Pflicht zur Verschwiegenheit auch über die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Bezirksversammlung ergibt sich, dass die Aufhebung weder durch das Sitzungsende noch nach der Abstimmung über ein Bauvorhaben oder Zustellung der Baugenehmigung beziehungsweise Bauvorbescheides bewirkt werden kann.

Begrenzt wird die Verschwiegenheitspflicht durch § 7 Absatz 2 Satz 2 BezVG. Danach ist die Verschwiegenheitspflicht aufgehoben für offenkundige Tatsachen und solche Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung mehr bedürfen. Die Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Es bedarf immer einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der Tatsache, die offenbart werden soll.

6. *Gilt die Verschwiegenheit auch für den Fall, dass die mediale Berichterstattung genaue Informationen zu einem Bauvorhaben beziehungsweise einem Bauantrags-/Bauvorbescheidsverfahren, welches noch in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden soll, besitzt und dazu konkrete Fragestellungen formuliert werden?*

Wenn ja, in welchem Umfang (siehe zum Beispiel Frage 2. a. und 2. b.)

7. *Wie ist folgender Satz aus § 7 Absatz (2) Satz 2 im juristischen Sinne in allgemein verständlicher Sprache auch bezogen auf die Fragen 5. und 6. zu verstehen: „Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind, sowie für Angelegenheiten, die abschließend beraten worden sind und die ihrer Natur oder Bedeutung nach keiner Geheimhaltung mehr bedürfen.“ Wie ist das Wort „offenkundig“ im juristischen Sinne zu interpretieren?*

Siehe Antworten zu 2. und zu 5.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Alt. 1 BezVG ist die Verschwiegenheitspflicht aufgehoben für offenkundige Tatsachen. Offenkundig sind Tatsachen immer dann, wenn sie jeder kennt oder kennen kann, zum Beispiel Tatsachen, die in öffentlicher Sitzung behandelt worden sind. Für die Frage, ob eine Tatsache ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf, ist eine Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Hierbei sind etwa der Zusammenhang, in der sie mitgeteilt wurde, ihr Gegenstand, die Situation, in der sie mitgeteilt wurde, der Zweck, der mit der Mitteilung verfolgt wurde, und der Personenkreis, gegenüber dem die Mitteilung erfolgte, zu berücksichtigen (siehe Drs. 18/3418).

8. *Gilt die Verschwiegenheit auch für Bauvorhaben beziehungsweise Bauantrags-/Bauvorbescheidsverfahren, welche noch in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, wenn zu diesem Bauvorhaben schon erteilte Bauvorscheide vorliegen und die Behandlung in der nicht öffentlichen Sitzung eine Änderung dieser erteilten Bauvorbescheide zum Inhalt hat?*

Ja, wenn die Vertraulichkeit beschlossen wurde.

9. *Wie viele Verstöße gegen § 7 BezVerwG wurden in den letzten zehn Jahren festgestellt?*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Hierfür müssten bezogen auf sieben Bezirksamter für einen Zeitraum von zehn Jahren Hunderte von Akten händisch ausgewertet werden.

Anhand der in der Kürze der Zeit zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen teilen die Bezirksamter Folgendes mit:

Hamburg-Mitte	Altona	Eimsbüt-tel	Hamburg-Nord	Wands-bek	Berge-dorf	Harburg
Vier Verstöße 2012	Ein Verstoß 2009	Keine Verstöße	Keine Verstöße	Keine Verstöße	Keine Verstöße	Keine Verstöße
Zwei Verstöße 2013	Ein Verstoß 2012					

10. *Wie viele Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes gegen den § 7 BezVerwG mit welchem Ergebnis wurden in den letzten zehn Jahren in welchen Bezirken bezogen auf welchen Ausschuss eingeleitet? Bitte tabellarisch angeben.*

Die zur Beantwortung der Frage benötigten Daten werden nicht gesondert statistisch erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist in der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Hierzu müssten insgesamt bis zu 406 Akten aus den Aktenzeichenjahren 2003 bis 2012 sowie 2013 (Stand: 13. Februar 2013) händisch ausgewertet werden, in denen als Delikt im Vorgangsbearbeitungs- und Vorgangsverwaltungssystem der Staatsanwaltschaft MESTA zumindest auch §§ 203 oder 353b StGB notiert wurden.

Nach Mitteilung der Bezirksamter wurden in den letzten zehn Jahren keine Vorgänge an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt.

11. *Warum beziehungsweise auf welcher gesetzlichen Grundlage werden Bauvorhaben beziehungsweise Bauantrags-/Bauvorbescheidsverfahren in nicht öffentlicher Sitzung beraten?*

Da die Beratung einzelner Bauvorhaben regelmäßig schützenswerte Daten beinhalten, regelt § 16 Absatz 1 Satz 3 BezVG, dass die Bezirksversammlungen bei jedem Regionalausschuss einen Unterausschuss mit höchstens neun Mitgliedern bilden, in dem in nicht öffentlicher Sitzung Bauangelegenheiten des Bezirksamtes behandelt werden.

12. *Den bezirklichen Ausschussmitgliedern in den Bauausschüssen werden in der Regel keine Informationen zu den Grundeigentümern, den Vorhabenträgern und den Architekten mitgeteilt. Es werden in der Regel nur verfahrenstechnische, rechtliche und bauantrags-/bauvorbescheidsrelevante Informationen bereitgestellt. Was müsste formal geändert werden, um zukünftig alle Bauvorhaben in öffentlicher Sitzung beraten zu können? Warum ist dann der Datenschutz relevant?*

Zu hypothetischen Fragen nimmt der Senat grundsätzlich nicht Stellung.

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Olaf Duge (GRÜNE) vom 09.04.13

und Antwort des Senats

Betr.: Bezirksverwaltungsgesetz: Vertraulichkeit und nicht öffentliche Sitzungen

Laut Antwort des Senats aus der Drs. 20/6888 unterliegen Bauangelegenheiten der Vertraulichkeit und müssen in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, soweit gesetzliche Vorschriften, überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Wichtigster Anwendungsfall ist der Schutz von personenbezogenen Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Grundlage hierfür ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Bürgers als ein Grundrecht nach Artikel 2 Grundgesetz. Daraus wird die Pflicht des Staates zum Datenschutz abgeleitet. Dem tragen die Vorschriften des Bezirksverwaltungsgesetzes Rechnung.

Der Antrag Drs. 20/7220 „Endlich Transparenz bei Bauentscheidungen herstellen“ zur Gesetzesänderung des Bezirksverwaltungsgesetzes (Änderung § 7 und § 16) wurde mehrheitlich mit den Stimmen der SPD, CDU und FDP abgelehnt. Eine Überweisung in einen Fachausschuss ist mit der Begründung „Das sollen die Bezirke alleine regeln.“ abgelehnt worden.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Sitzungen der Bezirksversammlungen und ihrer Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich (§ 14 Absatz 1 Bezirksverwaltungsgesetz – BezVG). Da die Beratung konkreter Bauvorhaben regelmäßig schützenswerte Daten beinhalten, regelt § 16 Absatz 1 Satz 3 BezVG, dass die Bezirksversammlungen bei jedem Regionalausschuss einen Unterausschuss mit höchstens neun Mitgliedern bilden, in dem in nicht öffentlicher Sitzung Bauangelegenheiten des Bezirksamtes behandelt werden.

Gemäß § 7 Absatz 1 BezVG ist zu unterscheiden zwischen einer nicht öffentlichen Sitzung und einer Beratung in nicht öffentlicher Sitzung, für die Vertraulichkeit beschlossen worden ist. Eine nicht öffentliche Sitzung ist also nicht zwingend vertraulich, eine vertrauliche Sitzung jedoch zwingend nicht öffentlich. Die Mitglieder der Ausschüsse sind erst dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn die Vertraulichkeit erklärt worden ist. Im Übrigen siehe Drs. 20/6888.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

- 1) *Ist es rechtlich zulässig, mit einer durch die Bauämter eingeholten Genehmigung vom Antragsteller beziehungsweise Vorhabenträger zur Aufhebung der Vertraulichkeit eines Bauvorbescheides beziehungsweise eines Bauantrages das jeweilige Vorhaben in öffentlicher Sitzung zu behandeln?*

Wenn nein, warum nicht?

Nein. § 16 Absatz 1 Satz 3 BezVG schreibt verbindlich die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen der Unterausschüsse für Bauangelegenheiten vor. Hiervon zu trennen ist die Frage der Vertraulichkeit nach § 7 BezVG. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 2) *Ist es rechtlich zulässig, eine Art von Negativzustimmung einzuführen, das heißt die Vertraulichkeit muss nur gewahrt werden, wenn der Antragsteller dies ausdrücklich beantragt?*

Wenn nein, warum nicht?

Nein. Die Entscheidung über die Vertraulichkeit liegt nicht beim Antragsteller eines Bauverfahrens. Gemäß § 7 Absatz 1 BezVG ist der Inhalt von Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung der Bezirksversammlung und ihrer Ausschüsse vertraulich, wenn die Bezirksamtsleitung oder die zu ihrer Stellvertretung bestimmte Person dies zu einem Tagesordnungspunkt oder Beratungsgegenstand erklärt oder die Bezirksversammlung oder ihre Ausschüsse dies beschließen. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

- 3) *Welche gesetzlichen Grundlagen müssen von welcher gesetzgebenden Institution geändert werden, um die in Fragen 1. und 2. angeführten Varianten zur Aufhebung der Vertraulichkeit einführen zu können?*

Das Bezirksverwaltungsgesetz in den genannten Vorschriften unter Beachtung dritt-schützender Rechte und Normen, insbesondere des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, siehe auch Drs. 20/6888. Zuständig ist die Hamburgische Bürgerschaft als alleiniges gesetzgeberisches Organ der Freien und Hansestadt Hamburg.

- 4) *Welche Regelungen können auf bezirklicher Ebene geändert werden, um die Behandlung von Bauvorhaben zukünftig in öffentlicher Sitzung gewährleisten zu können?*

Keine.